

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im „Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom 03. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S.23)

Berichtigung vom 03. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2011 vom 14. März 2011, S.7)

1. Änderung vom 08. März 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2012 vom 13. März 2012, S.55)

2. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2013 vom 12. März 2013, S.13)

3. Änderung vom 09. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 8)

4. Änderung vom 05. März 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09. März 2015, S. 8f.)

5. Änderung vom 10. März 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016 vom 14. März 2016, S. 7)

6. Änderung vom 12. Dezember 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2017 vom 20. Dezember 2017, S. 38)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang Master of Comparative Business Law- M.C.B.L. mit den Studienrichtungen mit den Bezeichnungen „(Mannheim/Adelaide)“ und „(Mannheim)“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang. ²Soweit kein Auswahlverfahren stattfindet, entscheidet abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie § 4 Absätze 2, 4 und 5 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Einreichungsfrist, die Ausnahmen und gegebenenfalls zu erfüllenden Voraussetzungen sowie die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. ³Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren in den vorgenannten Fällen nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim sowie den sonstigen einschlägigen universitären Satzungen.

- (3) Soweit Regelungen nicht ausdrücklich Abweichungen zwischen den Studienrichtungen vorsehen, gelten alle Vorschriften dieser Satzung für beide Studienrichtungen gleichermaßen.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Abs. 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität verlangten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.
- (4) ¹Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 lit. e) kann bis zum 15. August eines Jahres nachgereicht werden. ²Auf Antrag, der beim Studienbüro zu stellen ist, kann die Auswahlkommission diese Frist bis zum Tag der Einschreibung verlängern. ³Der Antrag ist bis zum 14. August zu stellen und mit Gründen zu versehen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ richten sich die Zulassungsvoraussetzungen nach der Wahl der Studienrichtung. ²Die Wahl einer Studienrichtung ist im Zulassungsantrag anzugeben. ³Ein Wechsel der Studienrichtung während des Studiums ist ausgeschlossen; die Möglichkeit einer Bewerbung für die andere Studienrichtung bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. mit der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ ist:
- a) die frist- und formgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.
 - b) der Nachweis darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung und falls erforderlich erneut bei der Einschreibung vorzulegen. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist gegeben, wenn die darin vermittelten Kompetenzen zu mindestens 70 Prozent mit den in der gewählten Studienrichtung des Studiengangs „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vermittelten Kompetenzen übereinstimmen.
 - c) ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie

- i. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
- ii. in einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang, sofern im Rahmen dieses Studiums mindestens 20 ECTS in juristischen Fächern erworben wurden. Als fachverwandte Studiengänge kommen insbesondere wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. Die Auswahlkommission kann Absolventen fachverwandter Studiengänge vom Nachweis juristischer Studieninhalte befreien, soweit der Bewerber seine Eignung für das juristische Masterstudium anderweitig nachweist.

Das Studium muss mindestens 240 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen.

Wenn der Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 190 ECTS oder über die Zulassung zur Staatsprüfung der Ersten Juristischen Prüfung dennoch die Zulassung beantragt werden. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- d) ein Bewerbungsschreiben von maximal zwei Seiten Länge, in englischer Sprache abgefasst, aus dem die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennbar werden soll (Motivationsschreiben).
- e) der Nachweis für das erfolgreiche Studium ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

Dieser Nachweis kann für die Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ erbracht werden durch:

- i. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
- ii. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit dem Gesamtergebnis von mindestens 94 Punkten, wobei jeweils mindestens 27 Punkte in der Kategorie „Writing“, 23 Punkte in der Kategorie „Speaking“ und 20 Punkte in den Kategorien „Reading“ und „Listening“ erreicht worden sein müssen, oder
- iii. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 7.0, wobei Ergebnisse von mindestens 7.0 in den Kategorien „Writing“ und „Speaking“ sowie mindestens 6.5 in den Kategorien „Reading“ und „Listening“ erbracht worden sein müssen.

Dieser Nachweis kann für die Studienrichtung „(Mannheim)“ erbracht werden durch:

- i. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung;
- ii. die mindestens einjährige erfolgreiche Teilnahme an einem Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang;
- iii. einen gültigen Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten,
- iv. einen gültigen International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5 oder
- v. ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Master of Comparative Business Law – M.C.B.L. mit der Studienrichtung „(Mannheim)“ sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass das Studium im Sinne des Abs. 2 lit. c) im Ausland abgeschlossen worden sein muss.

- (4) ¹Über Ausnahmen von einzelnen Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c bis e entscheidet die Auswahlkommission, die die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllenden Voraussetzungen festlegt. ²Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien für die Voraussetzungen zur Befreiung von den in Satz 1 genannten Anforderungen.
- (5) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse im Sinne des Abs. 2 lit. c) entscheidet die Auswahlkommission. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission durch den Fakultätsvorstand eingesetzt. ²Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. ³Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, das weitere Mitglied gehört dem hauptberuflichen Personal des höheren Dienstes an. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission kann bei ihren Beratungen studienengangsspezifisch sachkundige Personen hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Soweit eine Zulassungszahl festgesetzt ist, wird die Zahl der Zulassungen für den Studiengang „Master of Comparative Business Law - M.C.B.L.“ beschränkt. Sind mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission trifft im Falle des § 6 Abs. 1 S. 2 unter allen eingegangenen Bewerbungen, die den Anforderung des § 4 genügen, eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) ¹Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 c) oder des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. c) auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Studienabschlusses.

Die Berechnung der auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Durchschnittsnote erfolgt durch diejenige Institution, an der der Bachelorabschluss erworben wird. Soweit diese Institution eine derartige Berechnung nachweislich nicht vornimmt, kann eine Berechnung durch die Universität Mannheim vorgenommen werden, soweit der betroffene Bewerber die hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist des § 2 vorlegt. Der Bewerber hat in diesem Fall durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, dass ihm die Beibringung einer Berechnung durch die betroffene Institution in Folge eines Umstands, den der Bewerber nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.

- b) Das Motivationsschreiben nach § 4 Absatz 2 lit. d).
- c) Nachgewiesene einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten.
- d) Nachgewiesene besondere akademische Leistungen, soweit diese über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und im Einzelnen nachgewiesen sind.

²Auf Grund der genannten Kriterien wird unter allen Teilnehmern nach einem von der Auswahlkommission vor Beginn der Auswahl festzulegenden Modus eine Rangliste gebildet.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der ersten Änderungssatzung vom 08. März 2012 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/2013.

Art. 2 der zweiten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2013/2014.

Art. 3 der dritten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Art. 2 der vierten Änderungssatzung vom 05. März 2015 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016.

Art. 2 der fünften Änderungssatzung vom 10. März 2016 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Art. 2 der sechsten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2017 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.